

**Weiterbildungs- und Prüfungsordnung in psychoanalytischer Psychotherapie für  
Psychologische Psychotherapeuten mit der 1. Fachkunde und Ärzt\*innen in/nach der  
Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie, psychosomatische Psychotherapie  
oder Ärzt\*innen anderer Fachrichtungen mit Zusatztitel Psychotherapie**

Unser Institut ermöglicht Ihnen eine überregionale, modular organisierte psychoanalytische Weiterbildung, mit der Sie Mitglied der Deutschen psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) werden können.

Die Anforderungen der Ärzte- und Psychotherapeutenkammer sind in das Curriculum integriert. Psychologische Psychotherapeut\*innen können die 2. Fachkunde „Psychoanalyse“ erwerben, Ärzt\*innen den Zusatztitel „Psychoanalyse“, der mit einer Prüfung bei der Ärztekammer verbunden ist.

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung setzt im Detail die Vorgaben der Satzung des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Ostwestfalen und der von der Deutschen psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und den dafür zuständigen Ministerien der Bundesländer vorgegebenen Kriterien und/oder Weiterbildungsordnungen um. Bei Abweichungen ist die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung den o.g. Bestimmungen anzugleichen.

Die/der Weiterbildungsteilnehmer\*in (im Folgenden „WT“ genannt) erkennt die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammern der jeweiligen Bundesländer bzw. Ärztekammern sowie die aktuelle Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des IPPO als verbindlich an.

## **1. Voraussetzungen und Zulassung zur Weiterbildung**

1.1. Berufliche Voraussetzungen: Psychologische Psychotherapeut\*innen mit der 1. Fachkunde, Ärzt\*innen in fortgeschrittener/nach der Facharztweiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin oder anderer Fachrichtungen mit Zusatztitel Psychotherapie.

1.2. Zulassungsverfahren:

1.2.1. Der/die Bewerber\*in sendet folgende Unterlagen an die Leiterin/den Leiter des Unterrichtsausschusses (im Folgenden „UA“ genannt): tabellarischer Lebenslauf, persönlicher Lebenslauf, Foto, Studienabschluss: Zeugnis und Urkunde, Approbationsurkunde, Fachkundenachweis bzw. Urkunde über die Facharztbezeichnung bzw. die Zusatzbezeichnung Psychotherapie.

1.2.2. Voraussetzung für die Zulassung ist neben den genannten formalen Voraussetzungen die persönliche Eignung des/der Bewerber\*in. Die Befürwortung durch den Unterrichtsausschuss erfolgt aufgrund von zwei Interviews bei DPG - Lehranalytiker\*innen (im Weiteren „DPG - LA“ genannt) des Instituts bzw. des überregionalen Projekts; bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet ein 3. Interview. Über den Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Leitung des UA auch mit der Möglichkeit zur Rücksprache. Bei positivem Zulassungsbeschluss durch den UA wird zwischen dem/der Bewerber\*in und dem Institut ein Weiterbildungsvertrag geschlossen.

1.2.3. Mit bereits von anderen DPG-Instituten zugelassenen WBT, die in das überregionale Projekt wechseln wollen, wird aufgrund der besonderen Gruppensituation ein erneutes Aufnahmeinterview geführt.

1.2.4. Von allen anderen analytischen Instituten bereits zugelassene Kandidat\*innen werden zwei Aufnahmeinterviews bei DPG - LA unseres Instituts bzw. des überregionalen Projekts erwartet, wenn sie in die DPG-Weiterbildung übernommen werden wollen.

1.2.5. Mit der Zulassung ist noch nichts über die Zulassung zum praktischen Teil der Weiterbildung und die endgültige Eignung der/des Bewerber\*in ausgesagt.

## **2. Allgemeine Grundsätze der Weiterbildung**

2.1. Die Weiterbildung erfolgt curricular. Sie wird in der Regel kontinuierlich und berufsbegleitend durchgeführt und auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstands praxisnah und patientenbezogen gelehrt.

2.2. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen wird im Studienbuch dokumentiert. Sie ist Voraussetzung für den Institutsabschluss und den Erwerb der zweiten Fachkunde bzw. der Zulassung zur Prüfung „Zusatztitel Psychoanalyse“ vor der Ärztekammer.

2.3. Die Weiterbildung dauert in der Regel mindestens 5 Jahre. und umfasst: die Lehranalyse, theoretische und klinische Lehrveranstaltungen und die praktische Ausbildung.

2.4. Die Weiterbildung wird durch ein Zwischenkolloquium in zwei Abschnitte untergliedert und endet mit der Abschlussprüfung.

2.5. Das Institut verpflichtet sich, für die Einhaltung und Weitergabe der in den Ethikrichtlinien der Gesellschaft niedergelegten Prinzipien Sorge zu tragen.

## **3. Die Lehranalyse**

3.1. Die persönliche Analyse während der Zeit der Weiterbildung ist die Lehranalyse. Sie ist ein grundlegender Teil der psychoanalytischen Weiterbildung. In der Lehranalyse erlebt und verarbeitet der Analysand/die Analysandin in einem längeren regressiven Prozess eigene unbewusste Dynamiken in der analytischen Beziehung.

3.2. Die/der LA ist von allen Weiterbildungsfragen und -entscheidungen, die ihre/seine Lehranalysand\*innen betreffen, ausgeschlossen und enthält sich aller Äußerungen aus der Analyse (Non-Reporting-System).

3.3. Die Lehranalyse soll mit mindestens drei Sitzungen/Woche stattfinden. Sie begleitet in der Regel die gesamte Weiterbildung und orientiert sich an den Vorgaben der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), es sind mindestens 400 Stunden nachzuweisen.

3.4. Die/der WT wählt die/den LA aus dem Kreis der DPG-LA des Instituts bzw. des überregionalen Projekts. Lehranalysen bei DPG-LA anderer Institute können auf Antrag vom Vorstand des Instituts anerkannt werden.

3.5. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kolleg\*innen schließen eine Lehranalyse aus.

3.6. Die/der WT kann die/den LA wechseln. Der/die WT ist verpflichtet, die Leitung des UA über Beginn, Unterbrechungen, Wechsel oder die Beendigung der Lehranalyse zu unterrichten.

#### **4. Theoretische und klinische Lehrveranstaltungen**

4.1. Die Lehrveranstaltungen vermitteln Grundlagen und Fortentwicklungen der Psychoanalyse und umfassen Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstheorie, Entwicklungs- und Kulturtheorie und andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft; sie vermitteln zudem einen Einblick in die Bedeutung von Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse (Literaturwissenschaft, Ethnologie, Soziologie usw.). In den Lehrveranstaltungen werden die WT angeregt, psychoanalytische Sichtweisen auch auf Kultur und Gesellschaft anzuwenden.

4.2. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden einschließlich kasuistisch-technischer Seminare umfassen.

4.3. Inhalte der theoretischen und klinischen Lehrveranstaltungen:

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien,
- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre,
- Allgemeine und spezielle Neurosenlehre,
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre einschließlich Psychosomatik und Differentialdiagnostik,
- Psychoanalytische Traumtheorien,
- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von psychoanalytisch geführten Erstinterviews und Anamneseerhebungen, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;
- Äußere und innere Rahmenbedingungen der psychoanalytischen Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung,
- Psychoanalytische Behandlungstechniken,
- Reflektion und Nutzung von Übertragung und Gegenübertragung in der Behandlung<sup>[1]</sup><sub>[SEP]</sub>
- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse der Therapeuten/der Therapeutin,
- Psychoanalyse als Kulturtheorie, Anwendungen der Psychoanalyse in Wissenschaft und Gesellschaft.

#### **5. Praktischer Teil der Weiterbildung**

5.1. Zur Teilnahme am praktischen Teil der Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

5.2. Schweigepflicht: Die WT stehen hinsichtlich aller Inhalte, die Personen - auch Patient\*innen

in anonymisierten Fallberichten - betreffen, unter gesetzlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung der Weiterbildung andauert.<sup>[1]</sup> Der/die WT verpflichtet sich ferner, Material von Falldarstellungen zu anonymisieren und Berichte nicht außerhalb der Weiterbildung zu verwenden.

<sup>[1]</sup>

### 5.3. Interviewpraktika:

Im ersten Teil der Weiterbildung werden neben der Teilnahme an theoretisch-diagnostischen Seminaren psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Anleitung dazu berechtigter Analytiker\*innen durchgeführt. Dabei macht die/der WT erste Erfahrungen mit Patient\*innen in einer psychoanalytischen Situation. Die Erstuntersuchungen werden in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen supervidiert. Die Zahl der Erstuntersuchungen ist auf derzeit mindestens 15 festgesetzt. Die Durchführung ist von der/dem dazu berechtigten Analytiker\*in im Studienbuch zu testieren. Die Patient\*innen in der Behandlungsphase müssen von der/dem jeweiligen Supervisor\*in in einer sog. „echten“ Zweitsicht gesehen werden.

### 5.4. Behandlungen unter Supervision

5.4.1. Die ersten beiden der analytischen Behandlungsfälle sollen mindestens dreistündige Psychoanalysen im Standardverfahren sein. Behandlungen mit Modifikationen des psychoanalytischen Verfahrens im Rahmen der Weiterbildung erfordern die Erarbeitung zusätzlicher theoretischer und behandlungstechnischer Grundlagen. Sie werden begonnen, wenn genügend Sicherheit im Umgang mit der psychoanalytischen Methode besteht.

5.4.2. Der WT erhält nach dem Zwischenkolloquium die Erlaubnis zur psychoanalytischen Behandlung unter Supervision von dazu berechtigten DPG - LA.

5.4.3. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens 600 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, darunter zwei analytische Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen i.d.R. mindestens drei Stunden/Woche im Standardverfahren. Eine 3. Patientenbehandlung wird empfohlen für den Fall eines Abbruchs einer Behandlung.

### 5.5. Die Supervision

5.5.1 Die Supervision ist ein weiterer zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Weiterbildung. Sie hat das Ziel, die/den WT dabei zu unterstützen, eine analytisch-methodische Kompetenz zu erwerben, eine ihr/ihm angemessene psychoanalytische Haltung zu entwickeln und sich der unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst zu werden.

5.5.2. Sie wird in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen (max. 1/3 der Supervisionsstunden) mit maximal vier WT durchgeführt. Die Behandlungen sollen regelmäßig supervidiert werden. Die Frequenz richtet sich nach dem Erfahrungsstand der Weiterbildungsteilnehmer\*innen, d.h. zu Anfang empfiehlt sich eine wöchentliche Supervisionsfrequenz bei dreistündiger analytischer Behandlung/Woche. Mit mehr Erfahrung wird diese Frequenz dann möglicherweise auf zweiwöchentlich verringert werden können, sodass sich im Durchschnitt eine Supervisionsfrequenz von 1 Supervisionsstunde zu 4 Behandlungsstunden ergibt.

5.5.3. Die Supervisionen der hochfrequenten analytischen Behandlungen müssen bei verschiedenen DPG - LA durchgeführt werden.

5.5.4. Die/der WT wählt die/den Supervisor\*in unter den DPG-LA des Instituts bzw. des Projekts aus. Supervisionen bei einem DPG-LA anderer Institute können auf Antrag vom Vorstand anerkannt werden.

5.5.5. Supervisor\*innen können während der laufenden Behandlung gewechselt werden.

5.5.6. In den Supervisionen zeigt sich die Entwicklung der psychoanalytischen Kompetenz der/des WT. Die/der Supervisor\*in vermittelt der/dem WT den Eindruck über den jeweiligen Entwicklungsstand und teilt dem Unterrichtsausschuss nach Absprache mit dem WT regelmäßig – auch schriftlich - ihre/seine Beurteilung mit. Die Supervisor\*innen des IPPO und des überregionalen Projekts treffen sich zudem mind. 1x/jährlich in der LA - Konferenz des IPPO.

5.5.6. Zwischen Supervisor\*in und WT soll kein aktuelles Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

## 5.6. Kasuistisch-technische Seminare

Im zweiten Teil der Weiterbildung nehmen die WT an kasuistisch-technischen Seminaren teil, in denen sie regelmäßig auch ihre eigenen Behandlungsfälle vorstellen.

## 6. Bewertung, Prüfungen, Abschluss der Weiterbildung

6.1. Die Weiterbildung wird aufgrund der Beurteilungen der psychoanalytischen Erstuntersuchung, der Behandlungen, in den Seminaren und in den kasuistisch-technischen Seminaren sowie in den Prüfungen bewertet.

6.2. Dafür sind Beurteilungen des Verlaufs über einen längeren Zeitraum maßgebend.

6.3. Es gehört in die Verantwortung der Weiterbildenden, die/den WT rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggf. im Unterrichtsausschuss zur Sprache zu bringen. Entstehen im Unterrichtsausschuss grundsätzliche Bedenken bezüglich der Eignung, werden diese dem WT mitgeteilt und begründet. Dabei wird die Beurteilung möglichst aller Supervisor\*innen berücksichtigt, die sie/ihn aus der Supervision kennen.

6.4. Wenn die Fortsetzung der Weiterbildung zum Psychoanalytiker/ zur Psychoanalytikerin nicht befürwortet wird, kann der Vorstand die Weiterbildung abbrechen.

### 6.5. Das Zwischenkolloquium

6.5.1. Das Zwischenkolloquium dient dem Nachweis der Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der Psychoanalyse.

#### 6.5.2. Voraussetzungen:

6.5.2.1. Regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen, d.h. an mind. 3-4 Weiterbildungsblöcken,

6.5.2.2. Anerkennung von 10 der 15 erforderlichen psychoanalytischen Erstuntersuchungen (9 der geforderten Erstinterviews müssen von DPG-LA des Instituts bzw. des überregionalen Projekts testiert werden, bis zu 6 können auch von Dozent\*innen des Instituts bzw. des überregionalen

Projekts testiert werden. Auch die Dozent\*innen müssen DPG Mitglieder sein). Die Anerkennung der Erstinterviews soll von mind. 4 verschiedenen Dozent\*innen oder Supervisor\*innen erfolgen.

6.5.2.3. Eine Erklärung des WT, dass sie/er sich in einer anerkannten Lehranalyse von bis dahin mindestens 100 Stunden befindet,

6.5.2.4. die zustimmende Beurteilung der Eignung durch die Analytiker\*innen, die die Erstuntersuchungen beurteilt haben,

6.5.2.5. die Zustimmung der Mehrheit der Institutsmitglieder und der Mitglieder des überregionalen Projekts aufgrund von Erfahrungen mit dem WT im Rahmen der Weiterbildung, ausgenommen die/der LA der/des betreffenden WT.

### 6.5.3. Anmeldung zum Zwischenkolloquium

6.5.3.1. Sie erfolgt schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise und - wenn von der/dem WT gewünscht - unter Angabe eines Themas für das Kolloquium bei der/dem mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragten, i.d.R. die/der Unterrichtsausschussvorsitzende, spätestens acht Wochen vor der Prüfung.

6.5.3.2. Von den erforderlichen zwei Prüfer\*innen für das Zwischenkolloquium muss mindestens einer DPG-LA sein. Die/der mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragte, i.d.R. die/der Unterrichtsausschussvorsitzende benennt einen DPG-LA als Vorsitzende/Vorsitzenden der Prüfung. Die 2. Prüferin, den 2. Prüfer wählt die/der WT.  
Der LA des zu prüfenden WT kann nicht Prüfer sein.

### 6.5.4. Prüfungsvorgang

6.5.4.1. Die/der mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragte, i.d.R. die/der Unterrichtsausschussvorsitzende organisiert die Prüfung und setzt nach Absprache mit den Prüfer\*innen den Termin für das Zwischenkolloquium fest.

6.5.4.2. Das Zwischenkolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt.

6.5.4.3. Die Prüfungsdauer beträgt 1 Stunde.

6.5.4.4. Über das Ergebnis der Prüfung wird von beiden Prüfer\*innen in Übereinstimmung entschieden.

6.5.4.5. Die Prüfung ist für Institutsmitglieder öffentlich, sofern sich die/der WT nicht ausdrücklich dagegen ausspricht.

6.5.4.6. Das Zwischenkolloquium kann wiederholt werden.

6.5.4.7. Protokoll und Prüfungsunterlagen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

6.5.4.8. Die Gebühren für die Zwischenprüfung betragen 250,-.

## 6.6. Kasuistisch-technische Seminare und Kasuistiken

6.6.1. Das kasuistisch-technische Seminar ist eine Veranstaltung, in der anhand von Fallvignetten der technische Umgang in der Psychoanalyse gelehrt und gelernt wird. Erwartet wird an unserem Institut die regelmäßige Teilnahme der WT an den kasuistisch-technischen Seminaren bis zum Abschluss der Weiterbildung.

6.6.2. Eine Prüfungskasuistik ist eine Fallvorstellung zu Prüfungszwecken. Es handelt sich um eine Überprüfung der Fähigkeit, psychoanalytisch zu arbeiten. Zwei psychoanalytische Behandlungen je nach der 50. und nach der 150. Stunde von verschiedenen Patient\*innen sollen in einer Prüfungskasuistik bei verschiedenen DPG - LA vorgestellt werden.

6.6.3. Schwerpunkt der Betrachtung ist der psychoanalytische Prozess. Die Prüfungskasuistik dauert maximal 90 Minuten einschließlich Falldarstellung, Diskussion und Rückmeldung. Diejenigen DPG - LA, die die Kasuistik abnehmen, dürfen weder LA des zu Prüfenden noch Supervisor\*in des vorgestellten Falles sein.

6.6.4. Die Wiederholung einer Kasuistik ist möglich, eine zweite Wiederholung muss vom Unterrichtsausschuss aufgrund einer Anhörung der Supervisor\*innen genehmigt werden.

6.6.5. Bestandene Kasuistiken werden im Studienbuch bescheinigt, über nicht bestandene Prüfungen wird unverzüglich die Leitung des Unterrichtsausschusses informiert.

## 6.7. Die Abschlussprüfung

6.7.1. Der Abschluss der Weiterbildung setzt voraus, dass die/der WT befähigt ist, eigenverantwortlich den Beruf des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin auszuüben. Der Nachweis dieser Befähigung wird in der Abschlussprüfung erbracht.

6.7.2. Die Abschlussprüfung besteht aus einem Abschlusskolloquium, in dem die Abschlussarbeit mit den Prüfer\*innen des Abschlusskolloquiums diskutiert wird. Die Abschlussarbeit beinhaltet eine schriftliche Falldarstellung einer psychoanalytischen Behandlung von i.d.R. mindestens drei Stunden/Woche und eine wissenschaftliche Abhandlung, die in die Falldarstellung integriert sein kann.

## 6.7.3. Voraussetzungen

6.7.3.1. Nachweis von mind. 600 Behandlungsstunden von mind. 2 psychoanalytischen Behandlungen, mit den dazu durchgeführten ca. 150 Supervisionsstunden (1:4), davon mindestens 100 Einzelsupervisionen. Wenigstens 2 der durchgeführten Behandlungen müssen einen kontinuierlichen psychoanalytischen Prozess von mindestens jeweils 250 Stunden mit i.d.R. mindestens drei Stunden/Woche umfassen.

6.7.3.2. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar bis zum Abschluss der Weiterbildung mit zwei zustimmend beurteilten Kasuistiken.

6.7.3.3. Nachweis von 600 theoretischen Lehrstunden, einschließlich der Kasuistisch-technischen Seminare.

6.7.3.4. Erstellung einer Abschlussarbeit, die aus einer Falldarstellung über eine supervidierte psychoanalytische Behandlung und einer wissenschaftlichen Abhandlung besteht.

#### 6.7.4. Anmeldung zur Abschlussprüfung

6.7.4.1. Sie erfolgt schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei der/dem mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragten, i.d.R. der/die Unterrichtsausschussvorsitzende spätestens acht Wochen vor der Prüfung.

6.7.4.2. Die/der mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragte, i.d.R. die/der Unterrichtsausschussvorsitzende benennt eine/einen DPG-LA als Vorsitzende/Vorsitzenden der Prüfung. Die/der WT kann die weiteren 2 Prüfer\*innen für die Abschlussprüfung vorschlagen. Die/der LA der/des zu prüfenden WT und die/der Supervisor\*in des Falles der schriftlichen Abschlussarbeit können nicht Prüfer\*innen sein.

6.7.4.3. Die Prüfer\*innen der Abschlussprüfung sind drei Dozent\*innen des Instituts bzw. des überregionalen Projekts, wovon mindestens zwei DPG – LA sein müssen. Alle Prüfer\*innen müssen Mitglieder der DPG sein.

6.7.4.4. Die Abschlussarbeit muss den Prüfer\*innen, den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Unterrichtsausschusses vom WT mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin zugesandt worden sein.

6.7.4.5. Die Abschlussarbeit gilt als akzeptiert, wenn sich die Mehrheit der unter 6.7.4.4. Genannten spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der/dem mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragten, i.d.R. die/der Vorsitzende des Unterrichtsausschusses, zustimmend äußert. Mit dieser Zustimmung ist die/der WT zur Abschlussprüfung zugelassen.

#### 6.7.5. Prüfungsvorgang

6.7.5.1. Die/der mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragte, i.d.R. die/der Unterrichtsausschussvorsitzende, organisiert die Prüfung, benennt die Funktion der beiden vom WT gewählten Prüfer\*innen - Beisitzer\*in, Protokollant\*in - und setzt nach Absprache mit den Prüfer\*innen den Termin für das Abschlusskolloquium fest..

6.7.5.2. Im Abschlusskolloquium stellt der WT seine Falldarstellung unter einem zu vertiefenden Aspekt den Prüfer\*innen dar. In dem sich daraus entwickelnden Gespräch soll der Umgang des WT mit der psychoanalytischen Behandlungstechnik und der ihr zugrunde liegenden Theorie deutlich werden.

6.7.5.3. Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt 90 Minuten, davon sollte die Falldarstellung nicht länger als 30 Minuten dauern.

6.7.5.4. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die einfache Mehrheit der Prüfer\*innen zustimmt.

6.7.5.5. Die Prüfung ist für Institutsmitglieder öffentlich, sofern sich die/der WT nicht ausdrücklich dagegen ausspricht.

6.7.5.6. Die Mitteilung der Prüfer\*innen bezüglich des Prüfungsergebnisses, sowie über die Diskussion unter den Prüfer\*innen und etwaige weitere Mitteilungen der Prüfer\*innen an die/den WT erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

6.7.5.7. Das Abschlusskolloquium kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

6.7.5.8. Protokoll und Prüfungsunterlagen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

6.7.5.9. Die Gebühren für die Abschlussprüfung betragen ca. 400,-.